



[ARGEnergie e.V., Meeboldstr. 1, 89522 Heidenheim](http://www.argeenergie.de)

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Scharnhorststraße 34-37  
10115 Berlin

Per E-Mail an: [info@bmwi.bund.de](mailto:info@bmwi.bund.de)  
Per Fax an: +49 (0)30- 18 615 7010

ARGEnergie e.V.  
Meeboldstr. 1  
89522 Heidenheim

Obmann: Dieter Brünner

Registergericht:  
Ulm  
Nr. VR 661034

Steuernummer:  
64100/08685

Telefon (07321) 328 384  
Telefax (07321) 328 181

Ansprechpartner, -in: Johannes Kröner  
Durchwahl: 328-384  
E-Mail: [johannes.kroener@argeenergie.de](mailto:johannes.kroener@argeenergie.de)

Unsere Zeichen kj  
Datum 14.10.2015

## Stellungnahme des ARGEnergie e.V zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für ein Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende vom 21.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ARGEnergie e.V. begrüßt als einer der größten Kooperationen von Energieversorgungsunternehmen in Deutschland das grundsätzliche Anliegen des Gesetzentwurfes für ein „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“, mit der Schaffung eines „Stammgesetzes“ (Messstellenbetriebsgesetz, im Folgenden: **MsbG**) alle Fragen im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb gebündelt und einheitlich zu regeln. Um das gesetzgeberische Ziel eines rechtssicheren Umfelds für einen effizienten, kostengünstigen und verbraucherfreundlichen Roll-out intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen zu schaffen, bedarf es jedoch aus Sicht des ARGEnergie e.V. einiger dringender und grundlegender Anpassungen des Gesetzentwurfes (II.). Des Weiteren sollte der Entwurf auch an weiteren Stellen korrigiert werden, um Fehlentwicklungen zu vermeiden (III.).

### 1. Grundlegender Korrekturbedarf aus Sicht des ARGEnergie e.V.

- **Zu §§ 66, 67 und 60 MsbG-Entwurf:** Die im Gesetzesentwurf angelegte Entwertung der Marktrolle Verteilnetzbetreiber in seiner Funktion als „Datendrehscheibe“ führt zu erheblichen Mehrkosten ohne erkennbaren Mehrwert. Zudem wird dem Verteilernetzbetreiber ohne nachvollziehbaren Grund die Netzsteuerung erschwert – hierzu nachfolgend 1.
- **Zu § 3 Abs. 4 MsbG-Entwurf:** Eine Verpflichtung *nur* des grundzuständigen Messstellenbetreibers zur informatorischen Entflechtung ist sachlich nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus ist im Wortlaut klarzustellen, dass die informatorische Entflechtung sich nur auf Wettbewerbsbereiche, und nicht auf den Monopolbereich „Netzbetrieb“ bezieht – hierzu nachfolgend 2.
- **Zu § 7 und 9 MsbG-Entwurf:** Die im Entwurf vorgesehenen neuen Vertrags- und Abrechnungsverhältnisse führen in der vorgesehenen Ausgestaltung zu einem extremen Mehraufwand, der aus Sicht des ARGEnergie erheblich reduziert werden muss – hierzu nachfolgend 3.
- **Zu §§ 31 und 32 MsbG-Entwurf:** Es ist (wie in der Kosten-Nutzen-Analyse) bei den Preisobergrenzen auf Netto- statt Bruttoentgelte abzustellen. Die Preisobergrenzen werden zudem aufgrund des gestiegenen (in der Kosten-Nutzen-Analyse noch nicht berücksichtigten) Leistungsumfangs des grundzuständigen Messstellenbetreibers nicht auskömmlich sein. Um in der Anwendung praxistauglich zu sein, sollte zur Bestimmung der für die Einbaupflicht relevante Verbrauchsmenge nur auf die (bekannten) Entnahmen aus dem Netz, und nicht auch (in der Regel nicht bekannte) Verbräuche aus Eigenerzeugungsanlagen abgestellt werden – hierzu 4.



- **Zu § 30 MsbG-Entwurf:** Das Potential der intelligenten Messtechnik kann nur dann (vollständig) ausgeschöpft werden, wenn auch die etablierten Marktprozesse angepasst und damit eine maschengeschäftstaugliche Nutzung der Messdaten ermöglicht wird. Die Bundesnetzagentur sollte daher verbindlich verpflichtet werden, die Marktkommunikation innerhalb eines bestimmten Zeitfensters anzupassen; hilfsweise sollte klargestellt werden, dass sich die technische Möglichkeit des Einbaus intelligenter Messtechnik erst zu dem Zeitpunkt einstellt, zu dem die Marktkommunikation angepasst ist – hierzu nachfolgend 5.

## a) Entwertung des Verteilernetzbetreibers als „Datendrehscheibe“

Der Entwurf des MsbG sieht eine Verlagerung von Zuständigkeiten für Messwert-übermittlungen, Messwertaufbereitung und Bilanzierungsmeldungen vom Verteilernetzbetreiber auf die Übertragungsnetzbetreiber vor. Das im Markt eingeschwungene und bewährte System eines zweistufigen Vorgehens bei der Bilanzkreisabrechnung, wonach die Aggregation der Last- und Einspeisegänge der Einzelzählpunkte an allen Messstellen durch den Verteilernetzbetreiber erfolgt und der Verteilernetzbetreiber die Bilanzkreissummenzeitreihen je Bilanzkreis und Bilanzierungsgebiet für die Einbeziehung in die Bilanzkreisabrechnung durch den ÜNB an diesen übermittelt, sollte auf keinen Fall geändert werden. Für eine solche Änderung gibt es weder inhaltliche noch wirtschaftliche Gründe. Im Gegenteil würde dadurch die im Rahmen der Energiewende gerade zunehmende Verantwortung der Verteilernetzbetreiber unnötig und in entscheidendem Maß behindert. Aus Sicht des ARGEnergie e.V. muss dieser Punkt zwingend korrigiert werden, um massiven Fehlentwicklungen vorzubeugen.

## Auswirkungen auf das System der Strommengenbilanzierung

Die Regelungen in den §§ 66, 67 und 60 des MsbG-Entwurfs sehen vor, dass der Verteilernetzbetreiber lediglich noch für die Aggregation der Last- und Einspeisegänge von Einzelzählpunkten zur Bilanzkreissummenzeitreihen in den Fällen zuständig sein soll, die nicht dem Übertragungsnetzbetreiber zugewiesen wurden. Den Übertragungsnetzbetreibern wird allerdings die Aggregation der Last- und Einspeisegänge von allen Messstellen, die mit intelligenten Messsystemen ausgestattet sind, zugewiesen (§ 67 Abs. 1 Nr. 6 MsbG-Entwurf). Der Verteilernetzbetreiber soll die für ihn notwendigen Daten ausschließlich monatlich für den Vormonat erhalten (§ 60 Abs. 3 Nr. 1 MsbG-Entwurf).

## Netzbilanzierung nicht mehr gewährleistet

Diese neue Aufgabenverteilung ist nicht nachvollziehbar. Inhaltlich besteht dabei bereits der Fehler, dass die im MsbG-Entwurf standardmäßig vorgesehene Datenübermittlung für die Belange der Netzbilanzierung des Verteilernetzbetreibers unzureichend ist. Mit einer lediglich monatlichen Übermittlung von aggregierten Summenzeitreihen kann der Verteilernetzbetreiber sein Netz nicht ausbilanzieren. Insbesondere für die Differenzbilanzierung ist der Verteilernetzbetreiber auf eine untermonatliche und tagesscharfe Übermittlung von Messwerten angewiesen. Dies gilt auch nach dem MsbG-Entwurf insbesondere deshalb, weil der Verteilernetzbetreiber für die Bildung von aggregierten Summenzeitreihen für Messwerte aus modernen und sonstigen Messeinrichtungen zuständig ist (§ 66 Abs. 1 Nr. 6 MsbG-Entwurf) und insbesondere, solange Entnahme- und Einspeisestellen mit normierten Profilen bilanziert werden und damit systembedingt Differenzmengen entstehen.

## Keine Kostenersparnis

Neben diesem inhaltlichen Fehler gibt es aus Bilanzierungsgründen auch sonst keinen nachvollziehbaren Ansatz dafür, die Aufgabenverlagerung wie im Gesetzentwurf vorgesehen umzusetzen. Soweit die Motivation für diesen Vorschlag darin besteht, Aufwand und Kosten auf Seiten der Verteilernetzbetreiber einzusparen, verfängt dieses Argument nicht. Der entscheidende Aufwand für die Verteilernetzbetreiber besteht in der Einrichtung der „Energiedatenmanagementsysteme“ (EDM-Systeme). Diese IT-Systeme sind im Markt aber vollständig eingerichtet, funktionsfähig und etabliert. Diese EDM-Systeme müssten auch nach dem MsbG-Entwurf dauerhaft beibehalten werden, da der Verteilernetzbetreiber auch danach weiter für einen Teilbereich der Bilanzierung zuständig bleibt (mindestens für alle modernen



Messeinrichtungen). Eine Kostenersparnis kann auf diese Weise also unter keinem Blickwinkel realisiert werden. Das Gegenteil ist der Fall: Da die Übertragungsnetzbetreiber zusätzliche Bilanzierungsaufgaben übernehmen müssten, würde auf Seiten der Übertragungsnetzbetreiber zusätzlicher, insoweit doppelter Aufwand anfallen.

Ein weiteres Problem im Rahmen einer geänderten Bilanzierungsabwicklung besteht darin, dass der Verteilernetzbetreiber der unmittelbare Vertragspartner aller Netznutzer und damit zuständig für die Abwicklung von Lieferantenwechsel, Lieferantenzuordnung und Marktkommunikation ist. Als „Gegenleistung“ dieser Netznutzungsverträge liefert der Verteilernetzbetreiber korrekte Verbrauchsdaten für den

jeweiligen Bilanzkreis. Wird diese Zuständigkeit für die Bilanzierungsmeldungen entgegen dem bisherigen und vollständig bewährten System aufgespalten, liefert der Übertragungsnetzbetreiber Daten für die Abwicklung eines Vertragsverhältnisses des Verteilernetzbetreibers (der diese Daten nicht mehr erhält). Ein deutlich erhöhter „Clearing-Aufwand“ ist in einem solchen Fall unvermeidlich.

### **Effiziente und wirksame Netzsteuerung gefährdet**

Allerdings sprechen nicht nur reine Erwägungen zur Abwicklung der Bilanzkreisabrechnung gegen das im Gesetzentwurf vorgeschlagene Modell. Ganz entscheidend ist auch, dass die im Markt etablierte Datenhoheit des Verteilernetzbetreibers eine Grundvoraussetzung dafür ist, dass er seinen zukünftig zunehmenden Aufgaben im Bereich der Netzsteuerung und Systemverantwortung und damit für die Energiewende insgesamt nachkommen kann. Netzsteuernde Maßnahmen sind bekanntermaßen deswegen erforderlich, weil die fluktuierende Einspeisung aus Erneuerbaren Energien-Anlagen stetig zunimmt. Diese Einspeiseanlagen sind aber ganz überwiegend im Bereich der Verteilernetzbetreiber angeschlossen. Zusätzlich ist der Verteilernetzbetreiber die einzig sinnvolle Instanz, tatsächlich über netzsteuernde Maßnahmen im Verteilernetz zu entscheiden, da er nicht nur die einzelnen Messstellen, sondern auch alle Ortsnetzstationen und relevanten Einspeiseanlagen kennt. Aus diesem Grund sieht auch die Systematik der sog. „Kaskade“ nach den §§ 13 und 14 EnWG gerade Schalthandlungen zwar auf Anforderungen der vorgelagerten Netzbetreiber, aber in der Hoheit und Umsetzungsverantwortung der Verteilernetzbetreiber vor. Das Bundeswirtschaftsministerium selber hat sich bisher stets für ein sog. „Ampel-System“ ausgesprochen, bei dem im gelben, aber insbesondere roten „Ampelbereich“ Schalthandlungen direkt dezentral vor Ort (also durch den Verteilernetzbetreiber) erforderlich sind.

Vor diesem Hintergrund ist nicht erklärlich, wie der Verteilernetzbetreiber dieser zunehmenden Verantwortung zukünftig gerecht werden soll, wenn ihm Daten aus seinem Netz nur monatlich für den Vormonat zur Verfügung gestellt werden. Die im Gesetz vorgesehene Erhebung von Netzzustandsdaten (§§ 56 und 64) ist in diesem Zusammenhang unzureichend. Zwar werden die dort genannten Regelbeispiele von EEG- und KWKG-Anlagen, unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und Zählpunkte mit einem Jahresstromverbrauch von über 20.000 kWh häufig hinreichend sein, um den netzsteuernden Aufgaben des Verteilernetzbetreibers gerecht zu werden. Die Gesetzessystematik des Entwurfs sieht die Erhebung solcher Netzzustandsdaten allerdings nur für „begründete Fälle“, also als Ausnahme, vor, die gesondert zu begründen und zu dokumentieren ist. Dies wird den Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung der Verteilernetzbetreiber nicht gerecht. Dies gilt umso mehr, als die Übermittlung von Netzzustandsdaten an den Verteilernetzbetreiber für den Fall, dass ein intelligentes Messsystem vorhanden ist, in § 64 weiter eingeschränkt wird, da diese nach dem Verweis auf § 66 Abs. 1 Nr. 3 und 5 nur noch für die Erfüllung der Pflichten aus § 14 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 des EnWG zulässig sein soll.

Nach allen diesen Vorgaben wäre im Regelfall beispielsweise die Erfassung von Netzzustandsdaten an Ortsnetzstationen, die eine besondere Wichtigkeit im Rahmen netzsteuernder und netzanalysierender Maßnahmen haben, nicht möglich. Dies ist mit der oben genannten Aufgabenwahrnehmung insbesondere unter dem Blickwinkel des Erfolgs der Energiewende nicht zu vereinbaren.



## Keine Anhaltspunkte für eine „missbräuchliche Verwendung“ von Netzzustandsdaten

Dem ARGEnergie e.V. sind keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung von Netzzustandsdaten durch Verteilernetzbetreiber im bisherigen und bewährten System bekannt. Weder ist ein solches Vorgehen jemals Gegenstand eines regulierungsbehördlichen Aufsichtsverfahrens gewesen noch gibt es dazu einschlägige Gerichtsentscheidungen oder Verbraucherbeschwerden.

Sofern die Beschränkung des Zugriffs des Verteilernetzbetreibers aus datenschutzrechtlichen Gründen hergeleitet wird, geht auch eine solche Begründung fehl. Netzzustandsdaten sind im Regelfall gerade keine personenbezogenen Daten. Darüber hinaus statuiert bereits das geltende Datenschutzrecht, dass selbst dann, wenn Netzzustandsdaten ausnahmsweise personenbezogene Daten umfassen, diese nur unter äußerst strengen gesetzlichen Kriterien erhoben, verarbeitet, gespeichert oder genutzt werden

dürfen. Dies ist ausschließlich dann zulässig, wenn eine gesetzliche Erlaubnis hierfür vorliegt oder der jeweilige Betroffene eingewilligt hat. Ein höheres Niveau an Datenschutz kann auch das Messstellenbetriebsgesetz nicht statuieren; hierfür besteht auch gar kein Anlass. Sofern es für erforderlich gehalten wird, ließe sich beispielsweise auch allen diesbezüglichen Bedenken dadurch begegnen, dass der Zugriff auf Netzzustandsdaten dann, wenn personenbezogene Daten betroffen sind, im Grundsatz nur anonymisiert oder pseudonymisiert erfolgen darf.

## Anpassungen des Gesetzeswortlauts zwingend erforderlich

Folgende Änderungen am Gesetzentwurf sind nach diesen Erwägungen für den ARGEnergie e.V. zwingend erforderlich:

*§ 56 und § 64 sind zu streichen.*

*In § 60 Abs. 3 Nr. 1 sind die Worte „monatlich für den Vormonat“ zu streichen.*

*§ 67 Abs. 1 Nr. 6 ist zu streichen, ebenso wie der diesbezügliche Verweis in § 66 Abs. 1 Nr. 6.*

Mit diesen Änderungen dürfen Netzzustandsdaten vom Messstellenbetreiber jederzeit erhoben werden. Sofern personenbezogene Daten betroffen sind, gelten die (sehr) strengen Beschränkungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Landesdatenschutzgesetze.

### **b) Missverständliche Entflechtungsvorgaben für den Messstellenbetrieb**

Die Regelungen in § 3 Abs. 4 des MsbG-Entwurfs sehen Entflechtungsvorgaben für den Tätigkeitsbereich des Messstellenbetriebs vor, die aus Sicht des ARGEnergie e.V. der Klarstellung bedürfen. Auch nach geltendem Recht haben Messstellenbetreiber eine informatorische Entflechtung umzusetzen. Die Regelung in § 21b Abs. 2 Satz 7 EnWG, wonach § 6a Abs. 1 EnWG entsprechend gilt, ist sachlich richtig und sollte inhaltlich unverändert übernommen werden.

Der Schutz der relevanten Informationen sollte auch zukünftig davon *unabhängig* ausgestaltet werden, ob der Netzbetreiber oder ein Dritter über diese Informationen verfügt. Demgegenüber enthält § 3 Abs. 4 des MsbG-Entwurfs aber abweichende Regelungen, die sachlich nicht gerechtfertigt sind und zu einem erheblichen Mehraufwand führen würden.

Zunächst ist zu beanstanden, dass sich die Entflechtungsregelungen zukünftig nach dem Gesetzesentwurf nur auf „grundzuständige“ Messstellenbetreiber beziehen sollen. Für diese Einschränkungen ist kein sachlicher Grund ersichtlich. Die informatorische Entflechtung verfolgt gerade das Kernziel, die Vertraulichkeit solcher Daten sicherzustellen, die einem Wettbewerbsbereich der Energieversorgung (Vertrieb und Erzeugung) im regulären Geschäftsbetrieb nicht ohne Einwilligung des betroffenen Kunden zur Verfügung stehen. Selbstverständlich ist eine solche Entflechtung auch dann erforderlich, wenn ein nicht-grundzuständiger Messstellenbetreiber mit einem Energievertrieb verbunden ist, so dass in diesem integrierten Energieversorgungsunternehmen Messwerte von Kunden erhoben und verarbeitet werden (nämlich im Geschäftsbereich Messstellenbetrieb), die von dem verbundenen Energievertrieb nicht beliefert werden. Die Regelung in § 3 Abs. 4 des MsbG-Entwurfs sollte insgesamt um das Wort „grundzuständiger“ gekürzt werden.



Des Weiteren bedarf die Ausgestaltung der informatorischen Entflechtung insofern einer Klarstellung, als die Abgrenzung zu den „anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung“ in § 3 Abs. 4 Satz 2 des MsbG-Entwurfs dem Regelungsgehalt nach nicht eindeutig ist. Diese Wortgruppe ist den Entflechtungsbestimmungen des EnWG entnommen worden und kennzeichnet dort eindeutig die Entflechtung des Monopolbereichs „Netzbetrieb“ von den Wettbewerbsbereichen „Vertrieb/Erzeugung“. Das gesetzgeberische Ziel ist es dabei, in dem bereits beschriebenen Sinn zu verhindern, dass den Wettbewerbsbereichen „Vertrieb und Erzeugung“ vertrauliche Informationen aus dem Monopolbereich „Netzbetrieb“ zur Verfügung stehen. Eine solche informatorische Entflechtung ist selbstverständlich auch im Bereich des Messstellenbetriebs sinnvoll. Nicht sinnvoll wäre dagegen eine informatorische Entflechtung des Bereichs „Messstellenbetrieb“ vom Monopolbereich „Netzbetrieb“, die nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs aber auch denkbar wäre.

Eine solche, über das Verständnis des EnWG hinausgehende Entflechtungsvorgabe wäre sachlich weder gerechtfertigt noch unter Effizienz Gesichtspunkten sinnvoll:

- Im Bereich des Netzbetriebsmonopols gibt es keinen Wettbewerber, der benachteiligt werden kann und durch Entflechtungsvorgaben geschützt werden müsste.
- Die Informationen im Bereich des Netzbetriebs und im Bereich des Messstellenbetriebs decken sich grundsätzlich, da sowohl Netzbetreiber als auch Messstellenbetreiber alle Entnahme- bzw. Messstellen kennen müssen und auch die (datenschutzrechtlich zulässig erhobenen) Messwerte sowohl im Netzbetrieb als auch im Messstellenbetrieb relevant werden.

Es gibt daher keine sinnvolle Abgrenzung von vertraulichen Informationen, die im Messstellenbetrieb vorhanden wären, dem Netzbetreiber aber vorenthalten werden müssten. Bereits nach §§ 4 NAV und NDAV kennt der Netzbetreiber folgende Informationen:

- Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers,
- Angaben zum Netzbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
- gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung.

Für den Fall, dass der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist (gesetzlicher Regelfall) würde die Vorgabe einer weitergehenden informatorischen Entflechtung auch zwischen Netzbetrieb und Messstellenbetrieb ohne einen erkennbaren Mehrwert in der Praxis zu ganz erheblichen finanziellen Mehraufwendungen führen. Netzbetreiber wären dann gezwungen, eine personelle und IT-seitige Trennung des Bereichs „Messstellenbetrieb“ vom Bereich „Netzbetrieb“ vorzunehmen. Eine solche interne Aufspaltung hat weder für Wettbewerber noch für belieferte Kunden irgendeine messbare Auswirkung – sie würde aber, wie aus den „Mandantentrennungsprojekten“ im Zuge der Umsetzung der EnWG-Entflechtungsvorgaben bekannt ist, zu ganz erheblichen Mehrkosten bei den betroffenen Netzbetreibern führen.

Hilfsweise – wenn den vorgeschlagenen Regelungen tatsächlich der weite Anwendungsbereich zugeschrieben werden soll – wäre die entsprechende Anwendung der „De-minimis-Regelung“ aufzunehmen, um diesen extensiven Entflechtungsvorgaben eine (ihrem sehr beschränkten Nutzen entsprechende) eingeschränkte Anwendbarkeit für die Unternehmen zu geben, die aufgrund ihrer Größe in der Lage sind, diese auch sachgerecht umzusetzen.



§ 3 Abs. 4 MsbG sollte daher richtigerweise folgenden Wortlaut erhalten:

*„Messstellenbetreiber sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs verpflichtet. Die Unabhängigkeit des Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von den wettbewerblichen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung ist über die informationelle und buchhalterische Entflechtung sicherzustellen; §§ 6a bis 6c des Energiewirtschaftsgesetzes gelten entsprechend.“*

**c) Neue Vertrags- und Abrechnungsbeziehungen impraktikabel und (kosten-)aufwendig**

In § 7 MsbG-Entwurf ist vorgesehen, dass Messstellenbetreiber das Messentgelt (nach erfolgtem Roll-out) künftig direkt bei den Anschlussnutzern bzw. Anschlussnehmern erheben. In § 9 des Gesetzentwurfes ist vorgesehen, dass dafür mit jedem Anschlussnutzer ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden muss. Die Abrechnung des Messstellenbetriebsentgelts erfolgt bislang gegenüber einer überschaubaren Anzahl an Netznutzern (Lieferanten und separate Netznutzer) gemeinsam mit den Netznutzungsentgelten in einem massengeschäftstauglichen, bundesweit einheitlichen elektronischen Verfahren (GPKE). Wenn die

Abrechnung nach dem Gesetzesentwurf künftig gesondert gegenüber allen Anschlussnutzern erfolgen soll, verursacht dies einen erheblichen Zusatzaufwand, ohne dass Vorteile (v.a. auf Seite der Letztverbraucher) erkennbar sind. Die betreffenden Regelungen sollten daher gestrichen werden.

Zumindest aber sollte auf Anforderung des Messstellenbetreibers die Möglichkeit geschaffen werden, bei all-inclusive belieferten Kunden (also Kunden, die die Netznutzung nicht selbst regeln und bisher im Regelfall auch keine Rechnungen vom Netz- bzw. Messstellenbetreiber erhalten, sondern bei denen die Netznutzungsabrechnung der Lieferant enthält) eine Abrechnung analog zu den Netznutzungsentgelten gebündelt über den Lieferanten durchzuführen, der diese Entgelte dann an die von ihm belieferten Kunden (wie bisher) weiterberechnet. Dabei wäre dann auch eine leichte Integration dieser Abrechnung in die bestehende Marktkommunikation (Nachrichtentyp INVOIC) möglich, da die Netznutzer diese bereits beherrschen.

In Bezug auf den Vertragsschluss sieht zwar § 9 Abs. 2 des MsbG-Entwurfs eine gewisse Erleichterung dahingehend vor, dass der erforderliche Vertrag automatisch dadurch zustande kommen soll, dass der Anschlussnutzer Strom über einen Zählpunkt entnimmt, der mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung ausgestattet ist. Es ist bislang aber völlig unklar, welchen Inhalt dieser Vertrag haben soll. Vergleichbare Konstellationen etwa im Bereich der Grundversorgung oder der Anschlussnutzung sind gerade dadurch geprägt, dass der vollständige Vertragsinhalt in Rechtsverordnungen geregelt ist (beispielsweise der StromGVV und der NAV). Eine sinnvolle Möglichkeit, dieses Problem zu lösen, ist etwa die Veröffentlichungspflicht für die Verträge nach § 9 Abs. 3 MsbG-Entwurf auch auf die Verträge mit dem Anschlussnutzer zu erweitern und dabei zu regeln, dass diese Verträge bei Stromentnahme automatisch mit dem veröffentlichten (und regulierungsbehördlich überprüfbaren) Inhalt zustande kommen.

Folgende Gesetzesänderungen sind daher aus Sicht des ARGEnergie e.V. erforderlich:

**§ 7 Abs. 1 MsbG-Entwurf sollte gestrichen werden.**

*Wenn § 7 Abs. 1 MsbG-Entwurf nicht gestrichen werden soll, sollte diese Regelung mindestens um folgenden vierten Satz ergänzt werden: „Auf Anforderung des Messstellenbetreibers kann das Entgelt auch im Rahmen der bestehenden Netznutzungsabwicklung auch über den Netzbetreiber beim Netznutzer erhoben werden.“*

*Der Verweis in § 9 Abs. 3 Satz 1 sollte sich auf sämtliche Verträge nach Absatz 1 beziehen (Streichung der Wörter „Nr. 2 bis 4“).*

**§ 9 Abs. 2 Satz 2 sollte wie folgt neu gefasst werden:** *„Besteht kein Vertrag nach Nr. 1 mit dem Anschlussnutzer, kommt ein Vertrag mit dem Anschlussnutzer mit dem vom Messstellenbetreiber veröffentlichten Vertragsinhalt dadurch zustande, dass dieser Elektrizität aus dem Netz der*



*allgemeinen Versorgung über einen Zählpunkt entnimmt, der mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung ausgestattet ist.“*

## d) Preisobergrenzen: Netto- statt Bruttoentgelte

ARGEnergie e.V. fordert, dass die Preisobergrenzen (POG) als „Nettoentgelte“ ausgestaltet werden. Nur auf diese Weise würde die (vorgesehene) gesetzliche Begründung der Berechnung der POG schlüssig, die ja ausdrücklich auf die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse (KNA) abstellt (die aber ihrerseits von Nettoentgelten ausgeht).

Zusätzlich ist der von den POG abzudeckende Leistungsumfang im Verhältnis zu den Ansätzen der KNA erheblich ausgeweitet worden. Folgende Aspekte sind erst nachträglich neu aufgenommen worden, ohne dass die POG entsprechend angepasst wurden:

- Die bereits genannten Aufwendungen für separate Verträge und eine gesonderte Abrechnung mit Anschlussnutzern bzw. Anschlussnehmern
- Die sog. „Standardleistung“ umfasst jetzt zusätzlich die Funktion des Smart-Meter-Gateway-Administrators inkl. der hohen IT-Aufwendungen
- Die Messwertaufbereitung ist bisher Bestandteil der Netzentgeltabrechnung und soll zukünftig vom grundzuständigen Messstellenbetreiber erfolgen
- Die weiteren Kosten der Messstellenausstattung nach §§ 29 bis 32 des MsbG-Entwurfs (Änderungen am Zählerschrank) sind Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers

Es führt im Übrigen zu erheblichen Anwendungsproblemen in der Praxis, wenn bei der für die Roll-out-Pflichten und für die POG maßgeblichen Kilowattstundengrenzen nach **§ 31 Abs. 4 MsbG-Entwurf** nicht auf die *gemessene Entnahme aus dem Netz* abgestellt wird, sondern auch ein etwaiger Verbrauch eigenerzeugten Stroms Berücksichtigung finden soll. Insbesondere bei Bestandsanlagen zur Eigenerzeugung handelt es sich um Daten, die Netzbetreibern bzw. Messstellenbetreibern nicht bekannt sind. Hier sollte – etwa der bewährten Abgrenzung in § 12 StromNZV zwischen Standardlastprofilkunden und Kunden mit registrierender Leistungsmessung entsprechend – auf die gemessene Entnahme aus dem Netz abgestellt werden.

In der Begründung des Gesetzentwurfes ist vielfach davon die Rede, dass es für das Entgelt für den Messstellenbetrieb bei intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen eine eigene Kostenregulierung geben soll. Hier ist unklar, ob diese Kostenregulierung lediglich darin besteht, dass die geregelten POG nicht überschritten werden dürfen oder aber, ob weitergehend auch unterhalb dieser Preisobergrenzen eine Entgeltüberprüfung durch eine Regulierungsbehörde oder durch Gerichte im Rahmen von Klagen gestützt auf § 315 BGB stattfindet.

Der ARGEnergie e.V. geht davon aus, dass ersteres gewollt ist. Eine weitere Überprüfung der gesetzlich angeordneten POG, die für sich bereits kaum auskömmlich sind, durch Regulierungsbehörden oder Gerichte wäre unverhältnismäßig.

Ein Roll-out intelligenter Messtechnik ist nur dann effizient durchführbar, wenn er teilweise auch „vorfristig“, nämlich straßenzugweise, vorgenommen werden kann. Dies setzt allerdings voraus, dass die POG-Entgelte auch in einem solchen Fall bereits nach dem zukünftigen gesetzlichen System direkt beim Anschlussnutzer bzw. – mit den hier vorgeschlagenen Änderungen – analog der Netznutzungsabrechnung erhoben werden dürfen. Eine solche Regelung fehlt bisher im Gesetzentwurf vollständig.

Folgende Gesetzesänderungen sind daher aus Sicht des ARGEnergie e.V. erforderlich:

**§ 31 Abs. 4 MsbG-Entwurf** sollte wie folgt neu gefasst werden: *„Zur Bemessung des Jahresstromverbrauchs an einem Zählpunkt nach Absatz 1 und Absatz 3 ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten jährlichen Entnahmen maßgeblich.“*



*Als neuer § 31 Abs. 7 ist einzufügen: „Die Preisobergrenzen in den Absätzen 1 bis 3 unterliegen keiner weiteren Regulierung. § 315 BGB findet keine Anwendung.“*

*Als neuer § 31 Abs. 8 ist einzufügen: „Die Preisobergrenzen in den Absätzen 1 bis 3 können vom Messstellenbetreiber auch bei einer Ausstattung von Messstellen vor den dort genannten Zeitpunkten angesetzt werden.“*

## e) Zwingende Vorgaben zur Anpassung der Marktkommunikation

Der Einbau intelligenter Messtechnik soll sich ab dem 01.01.2017 vollziehen. Dieser Einbau ist mit dem entsprechenden Aufwand und aber auch dem entsprechenden Nutzen nur dann ausgewogen umsetzbar, wenn die Regelungen für eine Marktkommunikation (beispielsweise auch die neue Abwicklung einer sog. „Zählerstandsgangbilanzierung“) im Markt etabliert vorliegen. Hierfür ist die Bundesnetzagentur verantwortlich, die daher verpflichtet werden sollte, die entsprechenden Regelungen rechtzeitig zum 01.01.2017 in Kraft treten zu lassen.

Möglich wäre dies beispielsweise durch eine neue Regelung in Teil 4 des Gesetzentwurfes, beispielsweise einen neuen § 78 mit folgendem Wortlaut:

*„§ 78 Marktkommunikation: Die Bundesnetzagentur ist verpflichtet, bis zum 01.01.2017 die Vorgaben zur Marktkommunikation im Bereich Strom dergestalt zu aktualisieren, dass die Anforderungen dieses Gesetzes in diesem Rahmen vollständig umgesetzt werden können.“*

Wenn eine rechtzeitige Erfüllung durch die Bundesnetzagentur für unrealistisch gehalten wird, muss in der Folge mindestens die Vorgabe zur technischen Möglichkeit des Roll-out in § 30 MsbG-Entwurf wie folgt um einen weiteren Satz ergänzt werden:

*„Die technische Möglichkeit setzt weiterhin voraus, dass die Vorgaben zur Marktkommunikation im Bereich Strom durch die Bundesnetzagentur dergestalt aktualisiert wurden, dass die Anforderungen dieses Gesetzes in diesem Rahmen vollständig umgesetzt werden können.“*

## 2. Weitere anpassungsbedürftige Punkte

### a) Eigenes Unterbrechungsrecht des Messstellenbetreibers

Im Gesetzesentwurf fehlt eine Regelung für ein eigenständiges Unterbrechungsrecht des Messstellenbetreibers, wenn der Anschlussnutzer (bzw. Anschlussnehmer) diesem gegenüber seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt (beispielsweise das Entgelt im Rahmen der direkten Abrechnung nicht entrichtet). Im Gegensatz zu allen anderen Marktbeteiligten (beispielsweise Lieferanten und Netzbetreiber) würde dem Messstellenbetreiber danach kein eigenes Unterbrechungsrecht zur Durchsetzung seiner vertraglichen Ansprüche zustehen. Diese Lücke ist zu schließen.

### b) Textform statt Schriftform

Der Gesetzesentwurf sieht an vielen Stellen eine „schriftliche“ Kommunikation vor (beispielsweise in den §§ 5 Abs. 2, 9 Abs. 2, 11 Abs. 2, 14 Abs. 4). Hier sollte jeweils Textform vorgesehen werden. Die gesetzliche Schriftform ist ein im Regelfall umständlicheres und weniger praxistaugliches Vorgehen.

### c) Ersatzwertbildung und Plausibilisierung

Die in § 60 Abs. 2 MsbG-Entwurf vorgesehene Ersatzwertbildung und Plausibilisierung ausschließlich im Smart-Meter-Gateway ist nicht sachgerecht. Ein solches Vorgehen kann für kürzere Messwertausfälle Sinn machen, da hier mit Standard-Algorithmen gearbeitet werden kann. Bei längeren Ausfallzeiten oder größeren Unplausibilitäten ist allerdings eine sachgerechte, ortsnahe Kontrollinstanz erforderlich. Dies kann nur der Verteilernetzbetreiber sein.



**d) Anbindung weiterer Medien**

Eine weitere Klarstellung ist insofern erforderlich, als die grundsätzlich zielführende und gewünschte Anbindung weiterer Medien an das Smart-Meter-Gateway für den jeweiligen Auftraggeber entgeltpflichtig sein muss. Wenn das Gesetz die Vorgabe statuiert, dass das intelligente Messsystem zur Anbindung weiterer Medien geeignet sein muss (um den vollen Nutzen zu heben), muss auch sichergestellt werden, dass der Messstellenbetreiber dafür ein Entgelt verlangen kann.

**e) Rechtzeitige Anzeige des grundzuständigen Messstellenbetriebs**

Das feste, in § 45 Abs. 3 vorgesehene Mitteilungsdatum (30.06.2017) sollte nicht statisch, sondern dynamisch ausgestaltet werden. Statt eines festen Datums sollte grundsätzlich auf die Regelungen in § 30 (technische Möglichkeit des Einbaus von intelligenten Messsystemen) und zusätzlich auf ein frühesten Termin (z.B. den 30.06.2017) Bezug genommen werden.

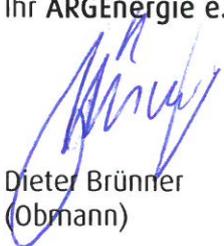
**f) Regelungen zu Liegenschaftsmodellen anpassungsbedürftig**

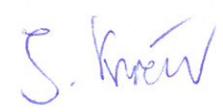
Die Vorschrift in § 6 Abs. 1 Nr. 2, die eine Anbindung weiterer Sparten zwingend vorsieht, sollte um die Option der Anbindung der Sparte „Wasser“ erweitert werden. Auch hier können entsprechende Synergien gehoben werden.

Die Regelung in § 6 Abs. 2 ist in Bezug auf die laufenden Verträge mit Messstellenbetreibern der betroffenen Sparten weitgehend unklar und insgesamt missglückt. Viele dieser Verträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so dass gar keine feste Laufzeit existiert. Der Hinweis darauf, dass nur bestimmte Verträge „entschädigungslos“ enden sollen, wirft die Frage auf, was in den übrigen Fällen gilt bzw. welche Entschädigungen in diesen Fällen gezahlt werden soll. Unklar ist auch, wann diese Verträge enden sollen.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Anmerkungen im endgültigen Festlegungsentwurf berücksichtigen und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Heidenheim  
Ihr ARGEnergie e.V.

  
Dieter Brünner  
(Obmann)

  
Johannes Kröner  
(Geschäftsstelle)